

Soweit hiernach zulässig, darf die Unterbrechung nur mit Erlaubnis einer Kommission von Ärzten, Vertretern der Organe des Gesundheitswesens und des „Demokratischen Frauenbundes“ und nur von Fachärzten in Krankenhäusern durchgeführt werden.

Dieser Wandel entspricht der — heute z. T. wieder gegenläufigen — Bewegung des Sowjetrechts von völliger Freigabe zu schärfster Einschränkung der Unterbrechung der Schwangerschaft in den zwanziger Jahren. Der Vorspruch des Gesetzes vom 27. September 1950 erklärt ihn damit, daß sich „im Zuge des Aufbaues der DDR die Lage der Frau im gesellschaftlichen Leben von Grund auf geändert habe“ und „die soziale Ordnung ihr eine glückliche Mutterschaft sichere“.

Im *Strafvollzug* verdiente die Bewährungsfrist unter Arbeitsaufgabe, für die im Jahre 1947 in der Sowjetzone allgemeine Richtlinien ergingen, Beachtung. Hier wurde unterschieden zwischen leicht Bestraften und langfristig Verurteilten. Die ersteren wurden für schwere körperliche, insbesondere Wiederaufbauarbeit verwendet oder zum öffentlichen Nutzen, etwa bei Torfstichen, in Kalkwerken, größeren Industriebetrieben oder bei der Borkenkäferbekämpfung eingesetzt. Die letzteren sollten möglichst in der ihnen zugewiesenen Arbeitsstelle verwurzeln¹²⁾. Das neue StEG verwirft dagegen den Gedanken der Auflage wegen seines „Klassencharakters“ (s. u. zu Anm. 112).

Das schwerste grundsätzliche Bedenken gegen jenen Versuch — der im übrigen in amtlichen Äußerungen als „zu 95 %“ geglückt bezeichnet wurde — hatte für ihr Gebiet eine Jugendrichterin formuliert:

„Das neue Verhältnis des Menschen zur Arbeit, als Ausdruck der gesellschaftlichen Entwicklung innerhalb der DDR, läßt es heute bereits als abwegig erscheinen, daß einem Jugendlichen mit Auferlegung einer für die Gemeinschaft notwendigen Arbeit nahegebracht werden soll, daß er für das begangene Unrecht einzustehen hat“¹³⁾.

Eine genauere Regelung dieser Institution brachte die *VO über die Beschäftigung von Strafgefangenen* vom 3. 4. 1952 (GBl. S. 275). Für jeweils zwei Arbeitstage galten danach drei Tage der Strafzeit als verbüßt. Wer ständig ein Übersoll erfüllte, erhielt weiteren Straferlaß, wenn er sich verpflichtete, das Doppelte des Strafrestes, mindestens jedoch ein Jahr, im gleichen Industriezweig zu arbeiten. Zum Schicksal der politischen Häftlinge ist auf die amtlichen Fest-

¹²⁾ *Poelchau*, „Arbeit statt Strafe?“ NJ 1948, S. 191 ff.

¹³⁾ NJ 1950, S. 258 „Aktuelle Fragen des Jugendrechts.“